



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Anpassungsbedarf des § 16 EuRAG zur vollständigen Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG

Stand vom 28.08.2024 06:56:30 bis 28.08.2024 07:30:42

Angegeben von:

Deutscher Anwaltverein e.V. (R000952) am 28.08.2024

Beschreibung:

§ 16 EuRAG sollte durch Einfügung eines § 16 Abs. 2a, entsprechend der bestehenden Rechtslage für Patentanwälte, dahingehend geändert werden, dass Angehörige der Anwaltsberufe des Vereinigten Königreichs künftig zum Zweck der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne Eingliederung nach Teil 3 des EuRAG die Feststellung beantragen können, dass die von ihnen erworbene Berufsqualifikation die Kenntnisse umfasst, die für die Ausübung des Berufs des Rechtsanwalts in Deutschland erforderlich sind, wenn der entsprechende Ausbildungsnachweis von einem EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder der Schweiz anerkannt wurde und die antragstellende Person in diesem Staat ausweislich einer Bescheinigung der dort zuständigen Behörden den Beruf des Rechtsanwalts mindestens drei Jahre ausgeübt hat.

Betroffene Interessenbereiche (2)

EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Recht" [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

EuRAG [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. [SG2408220002 \(PDF - 7 Seiten\)](#)

Adressatenkreis:

Versendet am 21.08.2024 an:

Bundestag

Gremien [alle SG dorthin](#)

Bundesregierung

Bundesministerium der Justiz (BMJ) (20. WP) [alle SG dorthin](#)